

worden hat. I. Geschichte des Patronatsrechtes. 1. Im Allgemeinen. Die Dankbarkeit der Kirche erkannte von jeher demjenigen, der eine Kirche erbaut, ein Kirchenamt dotirt oder sonstwie durch besondere Wohlthaten sich um sie verdient gemacht hatte, gewisse Auszeichnungen, namentlich die Erwähnung seines Namens beim Opfer der heiligen Messe, zu (S. Chrysost. In Actt. Apostt. Homil. 18, 4). Das erste Beispiel aber, daß der Stifter einer Kirche das Recht erhielt, auch den Geistlichen für dieselbe zu ernennen, findet sich im 5. Jahrhundert in Gallien; es war jedoch dieses Recht dort vorerst nur einem Bischof zugesprochen, der in einer fremden Diocese eine Kirche gegründet hatte (Conc. Araus. a. 441, c. 10, in c. 1, C. XVI, q. 7). Laien dagegen erfreuten sich dessen nicht, sondern dem competenten Bischof verblieb das freie und ungeschmälerte Recht der Einsetzung der an den neuerrichteten Kirchen benötigten Cleriker (c. 26, C. XVI, q. 7). Nur zur Verwaltung des Vermögens der von Laien gestifteten oder dotirten Kirchen wurden die Stifter, wenigstens im Orient, beigezogen (I. 15, Cod. De ss. eccles. 1, 2), bis durch Justinians Gesetzgebung allgemein ausgesprochen wurde, daß der Stifter einer Kirche befugt sei, dem Bischof einen Geistlichen zur Anstellung an derselben zu präsentiren (Nov. 57, c. 2; Nov. 123, c. 18). Um dieselbe Zeit (Mitte des 6. Jahrhunderts) oder bald hernach wurde auch im Abendland Laienpatronen ein Präsentationsrecht eingeräumt (c. 31, C. XVI, q. 1; c. 4, C. XVIII, q. 2), ausdrücklich aber jedes Eigenthumsrecht an der Kirche und dem Stiftungs-gute derselben abgesprochen (c. 26, 27, C. XVI, q. 7). Auch war jenes Patronatsrecht cum jure praesentandi Anfangs nur ein persönliches Recht des Stifters (Conc. Tolet. IX. a. 655, c. 2), und nur das Recht der Vermögensverwaltung an der Patronatskirche wurde als eine vererbare Befugniß anerkannt (c. 31, C. XVI, q. 7). Zu einem erblichen Rechte gestaltete sich das volle Patronatsrecht zunächst im Frankenreiche, namentlich durch zwei Umstände. Die eine Veranlassung dazu gaben die Privatoratorien, welche Gutbesitzer auf ihren größern Gütern anlegten und wie volles Eigenthum behandelten (vgl. Caroli M. Cap. a. 794, c. 54; c. 1, X De jure patron. 3, 38). Hieraus wurde für den Eigenthümer auch das Recht abgeleitet, mit Vorbehalt der bischöflichen Genehmigung den Geistlichen anzustellen, was die fränkischen Capitularien ausdrücklich bestätigten (Caroli M. Capit. gen. a. 802, c. 13; Conc. Mogunt. I, a. 813, c. 29; Conc. Cabil. a. 813, c. 42; u. v. a.). So vererbten sie denn auch dieses Recht zugleich mit dem Grundbesitz auf ihre Nachfolger. Auch nach der Umwandlung solcher Oratorien und Burgkapellen in Pfarrkirchen blieb dieses Verhältniß im Wesentlichen unverändert, da nimmehr nach der Auffassung des herrschenden Feudalsystems der Grundherr berechtigt war, den Pfarrer zu befehlen. Eine andere Veranlassung zur Uebertragung des

Patronatsrechtes auf Andere lag darin, daß weltliche Fürsten und sogar Bischöfe, von den Umständen gebrängt, häufig einzelne Kirchen als Lehen an Laien hingaben (Caroli M. Capit. a. 813, c. 1, in den Mon. Germ. hist. Legg. I, 192), welche sofort wie deren Eigenthümer sich betrachteten, die Einkünfte der Kirche willkürlich an sich nahmen und sich oft nicht einmal mehr mit dem Rechte, die Geistlichen dem Bischof zur canonischen Institution zu präsentiren, begnügten, sondern dieselben ohne Weiteres selbst in das geistliche Amt einsetzten (Caroli M. Edict. pro episcopis a. 800, in den Mon. Germ. I. c. I, 81; Ejusd. Capit. a. 813, c. 2, in den Mon. Germ. I. c. I, 189). Als aber endlich die Kirche im 11. Jahrhundert sich der durch die weltlichen Machthaber geübten Invesitur der Bischöfe und Aebte zu erwehren angefangen hatte (s. d. Art. Invesiturstreit), begann sie gleichzeitig den Kampf gegen diese widerrechtliche Ausdehnung des Patronatsrechtes auf die Besetzung der niederen Pfründen (c. 4. 23, X De jur. patron. 3, 38) und führte dasselbe wieder auf das alte Recht der bloßen Präsentation, und zwar als eine Vergünstigung, zurück (Conc. Later. III. a. 1179, c. 17, in c. 3, X eod. 3, 38). Häufig wurden im spätern Mittelalter auch von Stiftern, Abteien und Klöstern auf ihrem eigenen Grund und Boden Kirchen errichtet und dadurch das Patronat auf diese erworben; und nicht selten gingen auch Laienpatronate durch Schenkungen und Vermächtnisse oder sonstwie in den Besitz geistlicher Anstalten und Corporationen über, oder es wurde durch Incorporation von Pfarreien ein Besetzungsrecht auf letztere von Seiten des Stiftes oder Klosters, dem sie einverleibt worden waren, begründet (c. 1, X De capell. monach. 3, 37) und ihnen bisweilen durch besondere Indulte oder unter gewissen Beschränkungen sogar das volle Verleihungsrecht zugestanden (c. 18, X De praescr. 2, 26). — 2. Das landesherrliche Patronatsrecht insbesondere. Diese Verhältnisse blieben bis in die jüngste Zeit im Wesentlichen dieselben. Dagegen hat in neuerer Zeit das landesherrliche Patronat in der angemessenen Erweiterung der sogenannten Majestätsrechte in kirchlichen Angelegenheiten (s. d. Art. Jus circa sacra) eine ungemessene Ausdehnung erhalten, die mit dem canonischen Rechte in offenbarem Widerspruche steht. In der That waren nämlich die ehemaligen deutschen Reichsfürsten durch Foundation und Dotation von Kirchen und Kirchenämtern, durch Beilehnung mit Kirchengütern, durch Vogteiverhältnisse, durch päpstliche Indulte und verschiedene andere Rechtstitel zum Besitze vieler Patronate gelangt; wie namentlich (um nur Ein Beispiel anzuführen) das Haus Bayern in seinen Landen nicht nur auf alle Propsteien und Decanate der Capitäl, sondern auch nach einer vom apostolischen Stuhle 1563 bestätigten Gewohnheit auf alle übrigen Pfründen in den päpstlichen Monaten (s. d. Art. Menses papales) zu präsentiren hatte. So weit also waren die Re-